



Amtsblatt

für den Landkreis Eichsfeld

Jahrgang 2017

Heilbad Heiligenstadt, den 12.09.2017

Nr. 30

Inhalt

Seite

A Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld

Bekanntmachung der Genehmigung zum Abschluss einer Zweckvereinbarung zwischen den Gemeinden Pfaffschwende und Wiesenfeld über die Aufnahme von Kindern der Gemeinde Wiesenfeld in eine Kindereinrichtung der Gemeinde Pfaffschwende	... 202
Zweckvereinbarung über die Aufnahme von Kindern in die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Pfaffschwende	... 203
Bekanntmachung der Genehmigung zum Abschluss einer Zweckvereinbarung zwischen den Gemeinden Kella und Volkerode über die Aufnahme von Kindern der Gemeinde Volkerode in eine Kindereinrichtung der Gemeinde Kella	... 205
Zweckvereinbarung über die Aufnahme von Kindern in einer Kindertageseinrichtung der Gemeinde Kella	... 206
Bekanntmachung der Genehmigung zum Abschluss einer Zweckvereinbarung zwischen den Gemeinden Geismar und Sickerode über die Aufnahme von Kindern der Gemeinde Sickerode in eine Kindereinrichtung der Gemeinde Geismar	... 208
Zweckvereinbarung über die Aufnahme von Kindern in einer Kindertageseinrichtung der Gemeinde Geismar	... 209

B Veröffentlichungen sonstiger Stellen

- keine

Herausgeber: Landkreis Eichsfeld

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt kann beim Landkreis Eichsfeld/Stabsstelle Gremien- und Öffentlichkeitsarbeit, Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt, **als Abonnement, Einzelausgabe oder blattweise** bezogen werden. Tel. : 03606 650 -1050 / -1051 / -1052;
Preis je Doppelseite 0,10 € zuzüglich Versandkosten.

Erscheinungsweise: in der Regel dienstags,
auch unter der Internetadresse www.kreis-eic.de (Aktuelles, Amtsblatt)

Bekanntmachung der Genehmigung zum Abschluss einer Zweckvereinbarung zwischen den Gemeinden Pfaffschwende und Wiesenfeld über die Aufnahme von Kindern der Gemeinde Wiesenfeld in eine Kindereinrichtung der Gemeinde Pfaffschwende

Die Beschlüsse zum Abschluss der Zweckvereinbarung über die Aufnahme von Kindern der Gemeinde Wiesenfeld in eine Kindertageseinrichtung der Gemeinde Pfaffschwende wurden von allen Beteiligten gefasst.

Die Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Pfaffschwende (aufnehmende Gemeinde) und der Gemeinde Wiesenfeld (abgebende Gemeinde) wurde mit den Bescheiden des Landratsamtes des Landkreises Eichsfeld vom 06.09.2017 als zuständige Aufsichtsbehörde gemäß § 11 Abs. 2 i. V. m. § 46 Abs. 1 Nr. 3 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit – ThürKGG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2013 (GVBl. S. 194, 201) genehmigt.

Der Verfügungstenor der Genehmigungen lautet:

1. Die zwischen der Gemeinde

Pfaffschwende als aufnehmende Gemeinde (Beschluss Nr. 06-04/15 v. 19.02.2015)

und der Gemeinde

Wiesenfeld als abgebende Gemeinde (Beschluss Nr. 09-05/15 v. 16.04.2015)

abgeschlossene Zweckvereinbarung wird gem. § 11 Abs. 2 Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) genehmigt.

2. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

Hiermit wird gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 ThürKGG der Abschluss der Zweckvereinbarung sowie die erforderliche Genehmigung amtlich bekannt gemacht.

Hinweis: Die beteiligten Gebietskörperschaften sollen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung der Aufsichtsbehörde entsprechend § 12 Abs. 1 Satz 4 ThürKGG hinweisen.

Heilbad Heiligenstadt, den 06.09.2017

gez. Dr. Henning
Landrat

Zweckvereinbarung über die Aufnahme von Kindern in die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Pfaffschwende

Aufgrund des § 17 Abs. 1 S. 2 – 4 ThürKitaG vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 365-371), zuletzt geändert durch Artikel 1 zur Änderung des ThürKitaG v. 04. Mai 2010 (GVBl. S.105) schließen

die **Gemeinde Pfaffschwende** (als aufnehmende Gemeinde)
Dorfstr. 53
37308 Pfaffschwende

vertreten durch den Bürgermeister Herrn Wagner

und die **Gemeinde Wiesenfeld** (als abgebende Gemeinde)
Galle 74
37308 Wiesenfeld

vertreten durch den Bürgermeister Herrn Hackethal

folgende Zweckvereinbarung nach den §§ 7 ff des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) ab.

§ 1 Aufgaben

- (1) Für die Betreuung von Kindern ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Beginn der Grundschule, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Wiesenfeld haben, stellt die Gemeinde Pfaffschwende die erforderlichen Plätze gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 ThürKitaG in ihrer Kindertageseinrichtung zur Verfügung. Im Übrigen bestimmen sich die Aufgaben entsprechend der Vorschriften des ThürKitaG und der einschlägigen Rechtsverordnungen.
- (2) Die aufnehmende Gemeinde erlässt die zur Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 notwendigen Satzungen. Im Geltungsbereich dieser Satzungen trifft die aufnehmende Gemeinde alle zu deren Durchführung erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gebiet.
- (3) Die Gebührensatzung der Gemeinde Pfaffschwende für die Benutzung der Kindertageseinrichtung und die Benutzungssatzung für die Kindertageseinrichtung erstrecken sich auch auf das Gebiet der abgebenden Gemeinde.

§ 2 Aufnahme

- (1) Die Kinder der beteiligten Gemeinde sind gleichrangig in der Reihenfolge ihrer Anmeldung in die Kindertageseinrichtung aufzunehmen.

Kinder aus Gemeinden, die nicht an dieser Zweckvereinbarung beteiligt sind, können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 4 ThürKitaG aufgenommen werden, soweit im Kindergarten noch Kapazitäten vorhanden sind und noch keine Warteliste besteht.

§ 3 Elternbeiträge, sonstige Einnahmen

Zur Deckung der Kosten des Betriebes der Kindertagesstätte erhebt die aufnehmende Gemeinde entsprechend den Regelungen des ThürKitaG und der hierauf beruhenden Verordnungen angemessene Elternbeiträge (§ 20 Abs. 1 ThürKitaG). Die Beiträge werden sozial gestaffelt. Das nähere regelt die Gebührensatzung.

§ 4

Finanzierung der ungedeckten Betriebskosten

- (1) Die abgebende Gemeinde erstattet der aufnehmenden Gemeinde anteilig nach der Zahl der betreuten Kinder, die nicht durch Spenden und Elternbeiträge gedeckten Betriebskosten. Die Erstattung erfolgt jeweils nach Abschluss der Jahresrechnung.
- (2) Bis zur Abschlussrechnung werden monatlich Abschlagszahlungen durch die Gemeinde Wiesenfeld an die Gemeinde Pfaffschwende entrichtet. Die Höhe der Abschlagszahlung richtet sich nach den durchschnittlich betreuten Kindern und ist jeweils zum 15. eines Monats fällig. Ergibt sich nach Vorliegen der Jahresrechnung, dass die gezahlten Abschlagszahlungen den insgesamt durch eine Gemeinde zu zahlenden Jahreszuschuss über- oder unterschreiten, erfolgt der Ausgleich bis zum 30. April des Folgejahres.
- (3) Nicht an der Zweckvereinbarung beteiligten Wohnsitzgemeinden werden die Kosten gemäß § 18 Abs. 6 in Rechnung gestellt (Wunsch & Wahlrecht).

§ 5

Berechnung der ungedeckten Betriebskosten

- (1) Die Höhe der ungedeckten Betriebskosten berechnet sich aus dem Fehlbetrag des Ergebnisplanes (EP) der Kindertageseinrichtung.
- (2) Um die von der Gemeinde Wiesenfeld nach Vorlage der Jahresabschlussrechnung zu tragenden Kosten zu ermitteln, ist die durchschnittliche Zahl der im Haushaltsjahr betreuten Kindern der Gemeinde Wiesenfeld mit den durchschnittlichen nicht gedeckten Betriebskosten pro Platz zu multiplizieren.
- (3) Wurde ein Kind nicht während des gesamten Jahres betreut, wird es nur anteilig mitgerechnet, z. Bsp. bei einer Betreuungszeit von sechs Monaten mit $6/12 = 0,5$.

§ 6

Kündigung und Auseinandersetzung

- (1) Der Vertrag gilt zunächst für die Dauer von 1 Jahr. Er verlängert sich jeweils um 1 Jahr, wenn er nicht spätestens zum 31.03. mit Wirkung zum Ablauf des folgenden Kindergartenjahres (31. August des Folgejahres) von einem Vertragspartner schriftlich beendet wird.
- (2) Diese Zweckvereinbarung, alle Änderungen, Ergänzungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform.
- (3) Kommt ein Vertragspartner den ihm obliegenden Verpflichtungen aus diesem Vertrag trotz Mahnung nicht nach, hat der andere Vertragspartner das Recht, den Vertrag außerordentlich zu kündigen.
- (4) Wird die Zweckvereinbarung aufgehoben, so haben die Beteiligten eine Auseinandersetzung anzustreben, die insbesondere die staatliche Bedarfsplanung berücksichtigt. § 13 ThürKGG gilt entsprechend.

§ 7

Streitigkeiten

Können Meinungsverschiedenheiten unter den Beteiligten nicht gütlich bereinigt werden, so ist die zuständige Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

**§ 8
Inkrafttreten**

- (1) Die Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und der amtlichen Bekanntmachung. Sie tritt rückwirkend zum 01.06.2014 in Kraft.
- (2) Bisher bestehende, dem Wortlaut dieser Vereinbarung widersprechende und den gleichen Sachverhalt regelnde Verträge und Vereinbarungen werden mit in Kraft setzen dieser Zweckvereinbarung außer Kraft gesetzt.

Pfaffschwende, den 20.04.2015

Wiesefeld, den 20.04.2015

gez. Wagner
Bürgermeister

(Siegel)

gez. Hackethal
Bürgermeister

(Siegel)

Bekanntmachung der Genehmigung zum Abschluss einer Zweckvereinbarung zwischen den Gemeinden Kella und Volkerode über die Aufnahme von Kindern der Gemeinde Volkerode in eine Kindereinrichtung der Gemeinde Kella

Die Beschlüsse zum Abschluss der Zweckvereinbarung über die Aufnahme von Kindern der Gemeinde Volkerode in eine Kindertageseinrichtung der Gemeinde Kella wurden von allen Beteiligten gefasst.

Die Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Kella (aufnehmende Gemeinde) und der Gemeinde Volkerode (abgebende Gemeinde) wurde mit den Bescheiden des Landratsamtes des Landkreises Eichsfeld vom 06.09.2017 als zuständige Aufsichtsbehörde gemäß § 11 Abs. 2 i. V. m. § 46 Abs. 1 Nr. 3 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit – ThürKGG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2013 (GVBl. S. 194, 201) genehmigt.

Der Verfügungstenor der Genehmigungen lautet:

2. Die zwischen der Gemeinde

Kella als aufnehmende Gemeinde (Beschluss Nr. 73-19/13 v. 03.05.2013)

und der Gemeinde

Volkerode als abgebenden Gemeinde (Beschluss Nr. 48-17/13 v. 04.06.2013)

abgeschlossene Zweckvereinbarung wird gem. § 11 Abs. 2 Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) genehmigt.

2. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

Hiermit wird gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 ThürKGG der Abschluss der Zweckvereinbarung sowie die erforderliche Genehmigung amtlich bekannt gemacht.

Hinweis: Die beteiligten Gebietskörperschaften sollen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung der Aufsichtsbehörde entsprechend § 12 Abs. 1 Satz 4 ThürKGG hinweisen.

Heilbad Heiligenstadt, den 06.09.2017

gez. Dr. Henning
Landrat

Zweckvereinbarung über die Aufnahme von Kindern in einer Kindertageseinrichtung der Gemeinde Kella

Aufgrund des § 17 Abs. 1 S. 2 – 4 ThürKitaG vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 365-371), zuletzt geändert durch Artikel 1 zur Änderung des Thür.KitaG v. 04. Mai 2010 (GVBl. S.105) schließen

die **Gemeinde Kella** (als aufnehmende Gemeinde)
Angerweg 5
37308 Kella

vertreten durch den Bürgermeister Herr Schneider

und die **Gemeinde Volkerode** (als abgebende Gemeinde)
Rasen 45
37308 Volkerode

vertreten durch den Bürgermeister Herrn Schmidt

folgende Zweckvereinbarung nach den §§ 7 ff des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) ab.

§ 1 Aufgaben

- (1) Für die Betreuung von Kindern ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Beginn der Grundschule, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Volkerode haben, stellt die Gemeinde Kella die erforderlichen Plätze gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 ThürKitaG in ihrer Kindertageseinrichtung zur Verfügung. Im Übrigen bestimmen sich die Aufgaben entsprechend der Vorschriften des ThürKitaG und der einschlägigen Rechtsverordnungen.
- (2) Die Gemeinde Kella schließt mit der Katholischen Pfarrgemeinde Geismar die zur Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 notwendigen Verträge auch für Gemeinde Volkerode. Im Geltungsbereich dieses Vertrages trifft die Gemeinde Kella alle zu deren Durchführung erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gebiet.

§ 2 Aufnahme

- (1) Die Kinder der beteiligten Gemeinden sind gleichrangig in der Reihenfolge ihrer Anmeldung in die Kindertageseinrichtung aufzunehmen.
- (2) Kinder aus Gemeinden, die nicht an dieser Zweckvereinbarung beteiligt sind, können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 4 ThürKitaG aufgenommen werden, soweit im Kindergarten noch Kapazitäten vorhanden sind und noch keine Warteliste besteht. Das Weitere zur Aufnahme auswärtiger Kinder regelt der entsprechende Vertrag zur Erstattung der Betriebskosten der Kindertageseinrichtung.

§ 3 Elternbeiträge, sonstige Einnahmen

Die Höhe der Elternbeiträge richtet sich nach dem gesondert durch die Gemeinde Geismar mit dem freien Träger abgeschlossenen Vertrag zur Erstattung der Betriebskosten der Kindertageseinrichtung.

§ 4

Finanzierung der ungedeckten Betriebskosten

- (1) Die Höhe des insgesamt durch die Kommunen zu tragenden Zuschusses richtet sich nach dem gesondert durch die Gemeinde Kella mit dem freien Träger abgeschlossenen Vertrag zur Erstattung der Betriebskosten der Kindereinrichtung.
- (2) Bis zur Abschlussrechnung werden monatlich Abschlagszahlungen durch die Gemeinde Volkerode an die Gemeinde Kella entrichtet. Die Höhe der Abschlagszahlung richtet sich nach den durchschnittlich betreuten Kindern und ist jeweils zum 15. eines Monats fällig. Ergibt sich nach Vorliegen der Jahresrechnung, dass die gezahlten Abschlagszahlungen den insgesamt durch eine Gemeinde zu zahlenden Jahreszuschuss über- oder unterschreiten, erfolgt der Ausgleich bis zum 30. April des Folgejahres.
- (3) Nicht an der Zweckvereinbarung beteiligten Wohnsitzgemeinden werden die Kosten gemäß § 18 Abs. 6 in Rechnung gestellt. (Wunsch & Wahlrecht).

§ 5

Berechnung der ungedeckten Betriebskosten

- (1) Die Höhe der ungedeckten Betriebskosten berechnet sich aus dem Fehlbetrag des Ergebnisplanes (EP) der Kindertageseinrichtung.
- (2) Um die von der Gemeinde Volkerode nach Vorlage der Jahresabschlussrechnung zu tragenden Kosten zu ermitteln, ist die durchschnittliche Zahl der im Haushaltsjahr betreuten Kindern der Gemeinde Volkerode mit den durchschnittlichen nicht gedeckten Betriebskosten pro Platz zu multiplizieren.
- (3) Wurde ein Kind nicht während des gesamten Jahres betreut, wird es nur anteilig mitgerechnet, z. B. bei einer Betreuungszeit von sechs Monaten mit $6/12 = 0,5$.

§ 6

Kündigung und Auseinandersetzung

- (1) Der Vertrag gilt zunächst für die Dauer von 1 Jahr. Er verlängert sich jeweils um 1 Jahr, wenn er nicht spätestens zum 31.03. mit Wirkung zum Ablauf des folgenden Kindergartenjahres (31. August des Folgejahres) von einem Vertragspartner schriftlich beendet wird.
- (2) Dieser Vertrag, alle Änderungen, Ergänzungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform.
- (3) Kommt ein Vertragspartner den ihm obliegenden Verpflichtungen aus diesem Vertrag trotz Mahnung nicht nach, hat der andere Vertragspartner das Recht, den Vertrag außerordentlich zu kündigen.
- (4) Wird die Zweckvereinbarung aufgehoben, so haben die Beteiligten eine Auseinandersetzung anzustreben, die insbesondere die staatliche Bedarfsplanung berücksichtigt. § 13 ThürKGG gilt entsprechend.

§ 7

Streitigkeiten

Können Meinungsverschiedenheiten unter den Beteiligten nicht gütlich bereinigt werden, so ist die zuständige Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

**§ 8
Inkrafttreten**

Die Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und der amtlichen Bekanntmachung. Sie tritt rückwirkend zum 01.09.2013 in Kraft.

Kella, den 05.09.2013

Volkerode, den 05.09.2013

gez. Schneider
Bürgermeister (Siegel)

gez. Schmidt
Bürgermeister (Siegel)

Bekanntmachung der Genehmigung zum Abschluss einer Zweckvereinbarung zwischen den Gemeinden Geismar und Sickerode über die Aufnahme von Kindern der Gemeinde Sickerode in eine Kindereinrichtung der Gemeinde Geismar

Die Beschlüsse zum Abschluss der Zweckvereinbarung über die Aufnahme von Kindern der Gemeinde Sickerode in eine Kindertageseinrichtung der Gemeinde Geismar wurden von allen Beteiligten gefasst.

Die Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Geismar (aufnehmende Gemeinde) und der Gemeinde Sickerode (abgebende Gemeinde) wurde mit den Bescheiden des Landratsamtes des Landkreises Eichsfeld vom 06.09.2017 als zuständige Aufsichtsbehörde gemäß § 11 Abs. 2 i. V. m. § 46 Abs. 1 Nr. 3 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit – ThürKGG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2013 (GVBl. S. 194, 201) genehmigt.

Der Verfügungstenor der Genehmigungen lautet:

3. Die zwischen der Gemeinde

Geismar als aufnehmende Gemeinde (Beschluss Nr. 108-27/13 v. 25.04.2013)

und der Gemeinde

Sickerode als abgebende Gemeinde (Beschluss Nr. 53-17/13 v. 22.03.2013)

abgeschlossene Zweckvereinbarung wird gem. § 11 Abs. 2 Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) genehmigt.

2. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

Hiermit wird gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 ThürKGG der Abschluss der Zweckvereinbarung sowie die erforderliche Genehmigung amtlich bekannt gemacht.

Hinweis: Die beteiligten Gebietskörperschaften sollen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung der Aufsichtsbehörde entsprechend § 12 Abs. 1 Satz 4 ThürKGG hinweisen.

Heilbad Heiligenstadt, den 06.09.2017

gez. Dr. Henning
Landrat

Zweckvereinbarung über die Aufnahme von Kindern in einer Kindertageseinrichtung der Gemeinde Geismar

Aufgrund des § 17 Abs. 1 S. 2 – 4 ThürKitaG vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 365-371), zuletzt geändert durch Artikel 1 zur Änderung des ThürKitaG v. 04. Mai 2010 (GVBl. S.105) schließen

die **Gemeinde Geismar** (als aufnehmende Gemeinde)
Dr. Konrad-Martin-Str. 3
37308 Geismar

vertreten durch den Bürgermeister Herrn Kozber

und die **Gemeinde Sickerode** (als abgebende Gemeinde)
Dorfstr. 9a
37308 Sickerode

vertreten durch den Bürgermeister Herrn Gothe

folgende Zweckvereinbarung nach den §§ 7 ff des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) ab.

§ 1 Aufgaben

- (1) Für die Betreuung von Kindern ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Beginn der Grundschule, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Sickerode haben, stellt die Gemeinde Geismar die erforderlichen Plätze gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 ThürKitaG in ihrer Kindertageseinrichtung zur Verfügung. Im Übrigen bestimmen sich die Aufgaben entsprechend der Vorschriften des ThürKitaG und der einschlägigen Rechtsverordnungen.
- (2) Die Gemeinde Geismar schließt mit der Katholischen Pfarrgemeinde Geismar die zur Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 notwendigen Verträge auch für Gemeinde Sickerode. Im Geltungsbereich dieses Vertrages trifft die Gemeinde Geismar alle zu deren Durchführung erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gebiet.

§ 2 Aufnahme

- (1) Die Kinder der beteiligten Gemeinden sind gleichrangig in der Reihenfolge ihrer Anmeldung in die Kindertageseinrichtung aufzunehmen.
- (2) Kinder aus Gemeinden, die nicht an dieser Zweckvereinbarung beteiligt sind, können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 4 ThürKitaG aufgenommen werden, soweit im Kindergarten noch Kapazitäten vorhanden sind und noch keine Warteliste besteht. Das Weitere zur Aufnahme auswärtiger Kinder regelt der entsprechende Vertrag zur Erstattung der Betriebskosten der Kindertageseinrichtung.

§ 3 Elternbeiträge, sonstige Einnahmen

Die Höhe der Elternbeiträge richtet sich nach dem gesondert durch die Gemeinde Geismar mit dem freien Träger abgeschlossenen Vertrag zur Erstattung der Betriebskosten der Kindertageseinrichtung.

§ 4

Finanzierung der ungedeckten Betriebskosten

- (1) Die Höhe des insgesamt durch die Kommunen zu tragenden Zuschusses richtet sich nach dem gesondert durch die Gemeinde Geismar mit dem freien Träger abgeschlossenen Vertrag zur Erstattung der Betriebskosten der Kindereinrichtung.
- (2) Bis zur Abschlussrechnung werden monatlich Abschlagszahlungen durch die Gemeinde Sickerode an die Gemeinde Geismar entrichtet. Die Höhe der Abschlagszahlung richtet sich nach den durchschnittlich betreuten Kindern und ist jeweils zum 15. eines Monats fällig. Ergibt sich nach Vorliegen der Jahresrechnung, dass die gezahlten Abschlagszahlungen den insgesamt durch eine Gemeinde zu zahlenden Jahreszuschuss über- oder unterschreiten, erfolgt der Ausgleich bis zum 30. April des Folgejahres.
- (3) Nicht an der Zweckvereinbarung beteiligten Wohnsitzgemeinden werden die Kosten gemäß § 18 Abs. 6 in Rechnung gestellt. (Wunsch & Wahlrecht).

§ 5

Berechnung der ungedeckten Betriebskosten

- (1) Die Höhe der ungedeckten Betriebskosten berechnet sich aus dem Fehlbetrag des Ergebnisplanes (EP) der Kindertageseinrichtung.
- (2) Um die von der Gemeinde Sickerode nach Vorlage der Jahresabschlussrechnung zu tragenden Kosten zu ermitteln, ist die durchschnittliche Zahl der im Haushaltsjahr betreuten Kindern der Gemeinde Sickerode mit den durchschnittlichen nicht gedeckten Betriebskosten pro Platz zu multiplizieren.
- (3) Wurde ein Kind nicht während des gesamten Jahres betreut, wird es nur anteilig mitgerechnet, z.B. bei einer Betreuungszeit von sechs Monaten mit $6/12 = 0,5$.

§ 6

Kündigung und Auseinandersetzung

- (1) Der Vertrag gilt zunächst für die Dauer von 1 Jahr. Er verlängert sich jeweils um 1 Jahr, wenn er nicht spätestens zum 31.03. mit Wirkung zum Ablauf des folgenden Kindergartenjahres (31. August des Folgejahres) von einem Vertragspartner schriftlich beendet wird.
- (2) Dieser Vertrag, alle Änderungen, Ergänzungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform.
- (3) Kommt ein Vertragspartner den ihm obliegenden Verpflichtungen aus diesem Vertrag trotz Mahnung nicht nach, hat der andere Vertragspartner das Recht, den Vertrag außerordentlich zu kündigen.
- (4) Wird die Zweckvereinbarung aufgehoben, so haben die Beteiligten eine Auseinandersetzung anzustreben, die insbesondere die staatliche Bedarfsplanung berücksichtigt. § 13 ThürKGG gilt entsprechend.

§ 7

(4) Streitigkeiten

Können Meinungsverschiedenheiten unter den Beteiligten nicht gütlich bereinigt werden, so ist die zuständige Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 8
(5) Inkrafttreten

Die Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und der amtlichen Bekanntmachung. Sie tritt rückwirkend zum 01.06.2013 in Kraft.

Geismar, den 05.06.2013

Sickerode, den 05.06.2013

gez. Kozber
Bürgermeister

(Siegel)

gez. Gothe
Bürgermeister

(Siegel)